

# Reglement für den Instrumentalunterricht

(Ersetzt Fassung von Mai 2007)

## Inhalt

1. Übersicht / Stundentafeln
2. Allgemeine Bestimmungen
3. Instrumentalunterricht im Profil M
  - 3.1. Obligatorischer Instrumentalunterricht
  - 3.2. Fakultativer Instrumentalunterricht
4. Instrumentalunterricht in den Profilen A, MN, N, WR
  - 4.1. Obligatorischer Instrumentalunterricht
  - 4.2. Fakultativer Instrumentalunterricht
5. Instrumentalunterricht auf der Unterstufe

## 1. Übersicht / Stundentafeln

---

### a) Obligatorischer Instrumentalunterricht im Profil M

mit Schwerpunktfach Musik

3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2	6.1	6.2	Semester
1	1	1	1	1	1	1	1	Lektionen

mit Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten

3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2	6.1	6.2
1	1	1	1	0.5	0.5	0.5	0

### b) Obligatorischer Instrumentalunterricht in den Profilen A, MN, N, WR

3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2	6.1	6.2
0	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0

### c) Fakultativer Instrumentalunterricht (Freifach)

Auf der Unterstufe

1.1	1.2	2.1	2.2
0	0.5	0.5	0.5

Profil M

Profile A, MN, N, WR ohne Grundlagenfach Musik

3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2	6.1	6.2
0* / 0.5**	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5

Profile A, MN, N, WR mit Grundlagenfach Musik

3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2	6.1	6.2
0* / 0.5**	0* / 0.5**	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5

\* Für Schülerinnen und Schüler mit Probezeit

\*\* Nur für Schülerinnen und Schüler ohne Probezeit, die in der Unterstufe mindestens im Semester 2.2 bzw. 3.1 ein Instrumentalfreifach besucht haben.

## 2. Allgemeine Bestimmungen

---

- a) Der Instrumentalunterricht steht allen Schülerinnen und Schülern ab dem 2. Semester der 1. Klasse offen, in der Unterstufe als Freifach, ab der 3. Klasse entweder als Freifach und/oder als obligatorisches Fach (vgl. Stundentafeln).
- b) Neueingetretene Schülerinnen und Schüler können während ihres ersten Semesters, in dem sie die Probezeit absolvieren, keinen fakultativen Instrumentalunterricht besuchen.
- c) Folgende Instrumente stehen zur Wahl:  
Akkordeon, Blockflöte, Bratsche, Cello, Cembalo, Fagott, Gitarre, Harfe, Horn, Klarinette, Klavier, Kontrabass, Oboe, Orgel, Posaune und tiefes Blech, Querflöte, Saxofon, Schlagzeug, Sologesang, Trompete, Violine.
- d) Jedes Instrument ist sowohl für Fortgeschrittene als auch für Anfängerinnen und Anfänger wählbar.
- e) Für das gewählte Instrument muss eine Übungsmöglichkeit ausserhalb der KZO bestehen.
- f) Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Lehrperson.
- g) Der obligatorische Instrumentalunterricht ist unentgeltlich. Der Kostenbeitrag für den fakultativen Instrumentalunterricht beträgt CHF 640.- pro Semester (Stand Januar 2014, Änderungen vorbehalten).
- h) Ein einmaliger Wechsel des obligatorischen Instruments ist in begründeten Fällen innerhalb des ersten Jahres des Instrumentalunterrichts (vgl. Stundentafeln) möglich. Den Entscheid trifft die Schulleitung nach Rücksprache mit allen Beteiligten.
- i) Die Schulleitung entscheidet in Zusammenarbeit mit dem Fachkreis Musik über die Zulassung weiterer Instrumente, sofern es für die Schülerinnen und Schüler sinnvoll und für die Schule tragbar ist.
- j) In Ausnahmefällen kann von einzelnen Punkten dieses Reglements abgewichen werden. Die Schulleitung entscheidet darüber nach Rücksprache mit allen Beteiligten und dem Fachvorstand.

### 3. Instrumentalunterricht im Profil M

#### 3.1 Obligatorischer Instrumentalunterricht im Profil M

##### a) Stundentafeln

mit Schwerpunktfach Musik

3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2	6.1	6.2
1	1	1	1	1	1	1	1

mit Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten

3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2	6.1	6.2
1	1	1	1	0.5	0.5	0.5	0

##### b) Vorspiele

Die Schülerinnen und Schüler spielen während ihrer Instrumentalbildung mehrmals vor. Vorspielgelegenheiten sind z.B. interne Klassenstunden der Instrumentalklasse, öffentliche Vorspielabende oder Mittagskonzerte, Vorspiele in der Musikklasse und andere.

##### c) Zeugnisnote

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende jedes Semesters eine Zeugnisnote, die zusammen mit der Note aus dem Musikunterricht (Durchschnitt, bei Viertelnoten als Durchschnitt Aufrundung auf die nächste halbe Note) für die Promotion zählt. Mit Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten zählt die Instrumentalnote in den Semestern 5.1 und 5.2 (kein Musikunterricht) alleine für die Promotion.

##### d) Maturität

Die Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Musik werden im obligatorischen Instrument von der eigenen Lehrperson geprüft, die zusammen mit dem Experten bzw. der Expertin die Prüfungsnote festsetzt. Die Prüfung dauert 20 Minuten. Es werden Stücke aus mindestens zwei verschiedenen Stilrichtungen oder Musikepochen vorgespielt. Eines der Stücke soll neu sein, d. h. es darf von der Instrumentallehrperson erst unmittelbar vor den Frühlingsferien abgegeben worden sein. An der Stelle eines einstudierten Stücks kann eine Improvisation nach einer schriftlichen Vorlage (Konzept, Gedicht, Melodie- oder Harmoniefolge etc.) stehen.

##### e) Maturitätsnote Schwerpunktfach Musik: Musik und Instrumentalunterricht

<b>Maturitäts-Schlussnote SPF Musik und Instrumentalunterricht</b>	
Die Schlussnote wird wie folgt berechnet:	
<b>Fach Musik</b>	
Erfahrungsnote (Jahresnote 6.1/6.2)	25%
Praktische Maturitäts-Prüfung im Fach Musik (50% schriftlich, 50% mündlich; gerundet auf halbe Noten)	25%
<b>Fach Instrumentalunterricht</b>	
Erfahrungsnote Instrumentalunterricht (Jahresnote 6.1/6.2)	25%
Maturitätsvorspiel im Fach Instrumentalunterricht	25%
Die vier Noten werden ungerundet zur Ermittlung des Durchschnitts verrechnet: dieser Durchschnitt wird dann mathematisch auf halbe Noten gerundet und erscheint als eine einzige Note im Maturitätszeugnis.	

f) **Maturitätsnote Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten: Musik und Instrumentalunterricht**

Ein Maturitätsvorspiel findet nicht statt.

**Maturitäts-Schlussnote GF Musik (SPF BG) und Instrumentalunterricht**

Die Schlussnote wird wie folgt berechnet:

<b>Fach Musik</b>	
Erfahrungsnote (Jahresnote 6.1/6.2)	50%
<b>Fach Instrumentalunterricht</b>	
Semesternote Instrumentalunterricht 5.2	25%
Semesternote Instrumentalunterricht 6.1	25%

Die drei Noten werden ungerundet zur Ermittlung des Durchschnitts verrechnet: dieser Durchschnitt wird dann mathematisch auf halbe Noten gerundet und erscheint als eine einzige Note im Maturitätszeugnis

## 3.2 Fakultativer Instrumentalunterricht im Profil M

---

- a) Es gilt das Freifachreglement der KZO.
- b) Nach kantonaler Vorgabe kann pro Schülerin oder Schüler nur eine Einheit Freifachunterricht belegt werden: Diese Einheit entspricht 0.5 Lektion pro Woche und kostet CHF 640.– pro Semester (Stand Januar 2014, Änderungen vorbehalten). Der Kostenbeitrag wird von der Bildungsdirektion festgesetzt.
- c) Der fakultative Instrumentalunterricht (0,5 Lektionen pro Woche) kann als Gruppenunterricht mit 2 Schülerinnen oder Schülern (1 Lektion pro Woche) oder als Einzelunterricht erteilt werden.
- d) Ab dem 2. Semester der 3. Klasse ist es bei definitivem Promotionsstand möglich, neben dem obligatorischen Instrument ein zweites Instrument als Freifach zu wählen.
- e) Schülerinnen und Schüler, die an der KZO in der Unterstufe mindestens im Semester 2.2 ein Instrumentalfreifach besucht haben, können dieses im ersten Semester der 3. Klasse fortsetzen.
- f) Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunktfach Bildnerisches Gestalten können in den Semestern 5.1, 5.2 und 6.1 mit einer halben Lektion Freifach im gleichen Instrument ihren obligatorischen Instrumentalunterricht zu einer ganzen Lektion aufstocken.
- g) Im fakultativen Instrumentalunterricht werden keine Noten erteilt. Auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler stellt die Instrumentallehrperson am Semesterende eine Bescheinigung über den Besuch aus. Formulare können auf dem Sekretariat bezogen werden. Schülerinnen und Schüler, die im Freifach ungenügende Leistungen zeigen, dürfen den Unterricht im folgenden Semester nicht mehr besuchen.

## 4. Instrumentalunterricht in den Profilen A, MN, N, WR

### 4.1 Obligatorischer Instrumentalunterricht in den Profilen A, MN, N, WR

- a) Der Wahlentscheid "Musik oder Bildnerisches Gestalten" fällt gemäss Schulprogramm beim Eintritt in die 3. Klasse. Nur diejenigen Schüler und Schülerinnen, die Musik gewählt haben, erhalten Instrumentalunterricht.

b) **Stundentafel**

3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2	6.1	6.2
0	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0

Der Instrumentalunterricht kann als Gruppenunterricht mit 2 Schülerinnen oder Schülern (1 Lektion pro Woche) oder als Einzelunterricht (0.5 Lektion pro Woche) erteilt werden.

c) **Wahl des Instrumentes**

Während der ersten Hälfte des Semesters 3.1 informieren sich die Schülerinnen und Schüler selber über die in Frage kommenden Instrumente, bevor sie ihr Instrument wählen. Die Instrumentenwahl wird im Klassenunterricht besprochen. Die Instrumental- und Musiklehrpersonen stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

d) **Zeugnisnote**

Die Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende jedes Semesters eine Zeugnisnote, die in den Semestern 3.2, 4.1, 4.2 und 6.1 mit der Note aus dem Musikunterricht (Durchschnitt, bei Viertelnoten als Durchschnitt Aufrundung auf die nächste halbe Note) und in den Semestern 5.1 und 5.2 (kein Musikunterricht) allein für die Promotion zählt.

e) **Maturitätsnote Grundlagenfach Musik: Musik und Instrumentalunterricht**

Ein Maturitätsvorspiel findet nicht statt.

<b>Maturitäts-Schlussnote GF Musik und Instrumentalunterricht</b>	
Die Schlussnote wird wie folgt berechnet:	
<b>Fach Musik</b>	
Erfahrungsnote (Jahresnote 6.1/6.2)	50%
<b>Fach Instrumentalunterricht</b>	
Semesternote Instrumentalunterricht 5.2	25%
Semesternote Instrumentalunterricht 6.1	25%
Die drei Noten werden ungerundet zur Ermittlung des Durchschnitts verrechnet: dieser Durchschnitt wird dann mathematisch auf halbe Noten gerundet und erscheint als eine einzige Note im Maturitätszeugnis.	

f) **Vorspiele**

Die Schülerinnen und Schüler spielen während ihrer Instrumentalbildung mehrmals vor. Vorspielgelegenheiten sind z.B. interne Klassenstunden der Instrumentalklasse, öffentliche Vorspielabende oder Mittagskonzerte, Vorspiele in der Musikklasse und andere.

## 4.2 Fakultativer Instrumentalunterricht in den Profilen A, MN, N, WR

- a) Es gilt das Freifachreglement der KZO.
- b) Nach kantonaler Vorgabe kann pro Schülerin oder Schüler nur eine Einheit Freifachunterricht belegt werden: Diese Einheit entspricht 0.5 Lektion pro Woche und kostet CHF 640.– pro Semester (Stand April 2014, Änderungen vorbehalten). Der Kostenbeitrag wird von der Bildungsdirektion festgesetzt.
- c) Der fakultative Instrumentalunterricht (0,5 Lektionen pro Woche) kann als Gruppenunterricht mit 2 Schülerinnen oder Schülern (1 Lektion pro Woche) oder als Einzelunterricht erteilt werden.
- b) Neueingetretene Schülerinnen und Schüler können während ihres ersten Semesters, in dem sie die Probezeit absolvieren, noch keinen fakultativen Instrumentalunterricht besuchen.
- e) Schülerinnen und Schüler, die an der KZO in der Unterstufe mindestens im Semester 2.2 ein Instrumentalfreifach besucht haben, können dieses im ersten Semester der 3. Klasse fortsetzen.
- f) Schülerinnen und Schülern ohne Grundlagenfach Musik steht der fakultative Instrumentalunterricht vom Semester 3.1. bzw. 3.2 an offen.

### Stundentafel

3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2	6.1	6.2
0* / 0.5**	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5

\* Für Schülerinnen und Schüler mit Probezeit

\*\* Nur für Schülerinnen und Schüler ohne Probezeit (aus der Unterstufe)

- g) Schülerinnen und Schüler mit Grundlagenfach Musik können sich vom Semester 3.2 an als Instrumentalfreifach entweder eine halbe Lektion ergänzend im gleichen Instrument oder eine halbe Lektion in einem Zweitinstrument belegen.

### Stundentafel

3.1	3.2	4.1	4.2	5.1	5.2	6.1	6.2
0* / 0.5**	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5	0.5

\* Für Schülerinnen und Schüler mit Probezeit

\*\* Nur für Schülerinnen und Schüler ohne Probezeit (aus der Unterstufe)

- h) Im fakultativen Instrumentalunterricht werden keine Noten erteilt. Auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler stellt die Instrumentallehrperson am Semesterende eine Bescheinigung über den Besuch aus. Formulare können auf dem Sekretariat bezogen werden. Schülerinnen und Schüler, die im Freifach ungenügende Leistungen zeigen, dürfen den Unterricht im folgenden Semester nicht mehr besuchen.
- i) Schülerinnen und Schüler mit Grundlagenfach Musik können im Semester 6.2 den Unterricht nur noch in einem Instrument besuchen, da der obligatorische Instrumentalunterricht mit dem 1. Semester der 6. Klasse endet.

## 5. Instrumentalunterricht auf der Unterstufe

---

- a) In der Unterstufe wird der Instrumentalunterricht nur als fakultativer Unterricht erteilt.
- b) Es gilt das Freifachreglement der KZO.
- c) Nach kantonaler Vorgabe kann pro Schülerin oder Schüler nur eine Einheit Freifachunterricht belegt werden: Diese Einheit entspricht 0.5 Lektion pro Woche und kostet CHF 640.– pro Semester (Stand Februar 2005, Änderungen vorbehalten). Der Kostenbeitrag wird von der Bildungsdirektion festgesetzt.
- d) Der fakultative Instrumentalunterricht (0,5 Lektionen pro Woche) kann als Gruppenunterricht mit 2 Schülerinnen oder Schülern (1 Lektion pro Woche) oder als Einzelunterricht erteilt werden.
- c) Neueingetretene Schülerinnen und Schüler können während ihres ersten Semesters, in dem sie die Probezeit absolvieren, noch keinen fakultativen Instrumentalunterricht besuchen.
- f) Im fakultativen Instrumentalunterricht werden keine Noten erteilt. Auf Wunsch der Schülerinnen und Schüler stellt die Instrumentallehrperson am Semesterende eine Bescheinigung über den Besuch aus. Formulare können auf dem Sekretariat bezogen werden. Schülerinnen und Schüler, die im Freifach ungenügende Leistungen zeigen, dürfen den Unterricht im folgenden Semester nicht mehr besuchen.